

Vorgaben für die Abschreibung des kirchlichen Anlagevermögens

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach deren Aufnahme in das Inventar um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist.

Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen, wenn außergewöhnliche Wertminderungen eintreten, z.B. dann, wenn der Kopierer nicht wie ursprünglich angenommen 5 Jahre sondern nur 3 Jahre genutzt werden kann. Eine Zuschreibung (Wertaufholung) kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr besteht. Die Obergrenze bei der Wertaufholung bilden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die festgelegten Nutzungsdauern für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen der EKHN sind das Ergebnis aus den Beratungen der AG Bausubstanz sowie der Ausarbeitungen aus dem Vorgängerprojekt beim Umstieg auf die erweiterte Kameralistik.

Dabei wurden bei der Festsetzung der Nutzungsdauern (beim beweglichen Anlagevermögen) durchaus **längere Verweildauern als in der Privatwirtschaft** angesetzt oder aber erhöhte Beanspruchungen sowie die Erfüllung behördlicher Auflagen bei den Gebäudetypen speziell im Bereich der Kindertagesstätten, Wohnheime und Schulen mit kürzeren Nutzungsdauern berücksichtigt.

Unbewegliches Vermögen

1. Grundstücke (nur Grund und Boden) unterliegen keiner Abnutzung und werden nicht abgeschrieben!

2. Gebäude	Nutzungsdauer (in Jahren)
2.1 Kirchen	100
2.2 Gemeindehäuser, Gemeindezentren	67
2.3 Kindertagesstätten	40
2.4 Pfarrhäuser	67
2.5 Mietwohnhäuser	67
2.6 Verwaltungsgebäude	67
2.7 Tagungsstätten	50
2.8 Schulen, Jugendeinrichtungen, Wohnheime	40
2.9 Sonstige Gebäude	67
2.10 Außenanlagen (sofern nicht Bestandteil des Gebäudes)	15

Nutzungsdauer (in Jahren)

3. Einbauten, Besondere Gebäudenutzungen (Betriebsvorrichtungen)

3.1	Beschallungsanlagen	15
3.2	Einbauschränke	15
3.3	Leinwände, installiert	15
3.4	Einbauküchen	15
3.5	Photovoltaikanlagen	20
3.6	Rollschränke, Rollregale (installiert)	15
3.7	Sonstige Einbauten	15

Bewegliches Vermögen

4. Kirchentypische Gegenstände:

4.1	Glocken	100
4.2	Orgeln (mechanisch)	100
4.3	Orgeln (elektrisch)	50
4.4	Kulturgüter (keine Abschreibung)	unendlich
4.5	Kunstgegenstände (keine Abschreibung)	unendlich
4.6	Gebrauchskunst	15
4.7	Kirchturmuhren	15
4.8	Musikinstrumente (sofern nicht 4.4 und 4.5)	10-15

5. Sonstiges

5.1	Geringwertige Wirtschaftsgüter*	5
5.2	Fahrzeuge	6
5.3	EDV-Ausstattung (sofern nicht 5.1)	5
5.4	Software, Lizenzen	5
5.5	Möbiliar (Bestuhlungen, Tische, Büroeinrichtung) (sofern nicht 5.1)	10
5.7	Büromaschinen, Geräte	5

Für die übrigen, hier nicht aufgelisteten Fälle sollen die steuerlichen Sätze herangezogen werden.

*Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind selbstständig nutzbar und haben einen Anschaffungswert zwischen 150 € und 1.000 €, bei Umsatzsteuerbefreiung brutto. Sie werden als Sammelposten geführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.